Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-96

24.11.1998 - Drucksache 14/1176

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/1176

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 54 vom 24. November 1998

Der Petitionsausschuß hat am 24. November 1998 die nachstehend aufgeführten d r e i Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Ochs
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 14/290	Hilfe bei einer Steuerangelegenheit	Die angekündigten Vollstreckungsmaßnahmen ruhen zur Zeit. Die Vollstreckungsstelle hat angekündigt, in einem persönlichen Gespräch mit der Petentin möglichst über eine Ratenzahlungsvereinbarung des rückständigen Betrages (Steuerschulden, Säumniszuschläge und Vollstreckungskosten) zu einer Erledigung der Angelegenheit zu kommen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 14/357	a.) Ahndung des Fehlverhaltens eines Steuerberaters	a.) Aufgrund des Wohnsitzes des vom Petenten genannten Steuerberaters (Niedersachsen) ist ein Einschreiten der für die Berufsaufsicht zuständigen bremischen Kammern nicht möglich. Dem Petenten kann nur empfohlen werden, seine (vermeintlichen) Ansprüche aufgrund der mangelhaften Arbeitsweise des Steuerberaters auf zivilrechtlichem Wege durchzusetzen.
	b.) Aufhebung einer Steuerfestsetzung bzw. Erlaß einer Steuer	b.) Der in Rede stehende Steuerbescheid ist rechtsbeständig. Weder der Petent noch sein Steuerberater haben gegen den Steuerbescheid Einspruch eingelegt. Gründe zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 110 Abgabenordnung (AO) sind nicht vorgetragen worden. Ein sich ergebendes Verschulden des Vertreters bei Fristversäumnis ist dem Vertretenen zuzurechnen. Der Steuerbescheid kann nicht aufgehoben werden. Für den Erlaß sind keine sachlichen oder persönlichen Gründe erkennbar. Das gilt auch für persönliche Billigkeitsgründe.
L 14/365	Aufhebung eines Urteils des Amtsgerichts Bremen	Gerichtliche Entscheidungen unterliegen keiner parlamentarischen Kontrolle.

Druck: Anker-Druck Bremen